

18. Änderung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3 B

Gemarkung:	Mützenich
Stadt:	Monschau
Kreis:	StädteRegion Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



■ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Juni 2021

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung	4
3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
4 Datenauswertung	6
4.1 Schutzgebiete	6
4.2 Fundortkataster @LINFOS	8
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	8
5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	14
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	15
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	16
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	16
6 Zusammenfassende Bewertung	17
7 Referenzen	18

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	3
Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan	4
Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Monschau	5
Abbildung 4: Landschaftsplan	5
Abbildung 5: Geländesituation vor Ort.....	6
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5403	8

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Durch die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 B „Ringstraße“ soll dem Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung des bestehenden Baurechts zur Errichtung einer Lagerhalle auf dem Flurstück Nr. 884, Flur 19, Gemarkung Mützenich, entsprochen werden. Der ca. 1.000 m² große Änderungsbereich liegt zentral in der Ortslage Mützenich. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen. Das Grundstück ist grundsätzlich bereits erschlossen. Eine überbaubare Fläche ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 B ebenfalls bereits festgesetzt, so dass heute schon eine Bebauung dort realisierbar ist, jedoch nicht in dem vom Antragsteller beabsichtigten Umfang.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung des vorhandenen Baurechts an die geplante Bebauung im Änderungsbereich.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung

erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Das Grundstück ist derzeit im Änderungsbereich unbebaut und wird als Wiesenfläche genutzt. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch angrenzende Bebauung südlich der Straße „Oberer Stehling“, im Osten durch weitere, bereits bebaute Grundstücke des Antragsstellers, südlich grenzt die „Ringstraße“ an den Geltungsbereich, westlich angrenzend befinden sich weitere Baugrundstücke entlang der „Ringstraße“. Mützenich liegt innerhalb der deutsch-belgischen Naturparks „Hohes Venn – Eifel“.

Die Flächen des Plangebietes sind im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Blatt L5502 Monschau aus dem Jahr 2003 als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt, überlagert von der Signatur „Grundwasser- und Gewässerschutz“. Seitens der Landesplanung besteht somit kein Konflikt mit der Bebauungsplanänderung.



Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan

Die Fläche des Änderungsbereichs ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Monschau als „Gemischte Baufläche (M)“ dargestellt. Damit ist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 B gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dies gilt auch für die vorliegende Änderung, da an der Gebietskategorie „Dorfgebiet (MD)“ festgehalten wird.

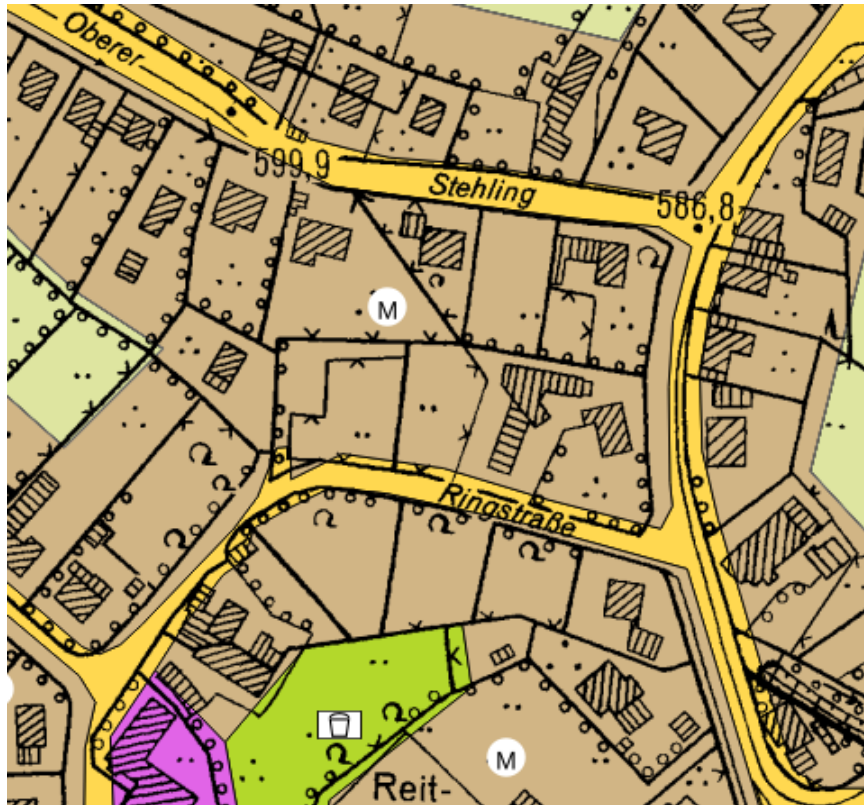


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Monschau

Das Plangebiet liegt außerhalb der im Landschaftsplan VI „Monschau“ dargestellten Schutzgebiete. Somit sind für den Änderungsbereich keine Festsetzungen aus dem Landschaftsplan zu beachten und die Änderung des Bebauungsplans führt zu keinem Konflikt mit den Festsetzungen des Landschaftsplans.

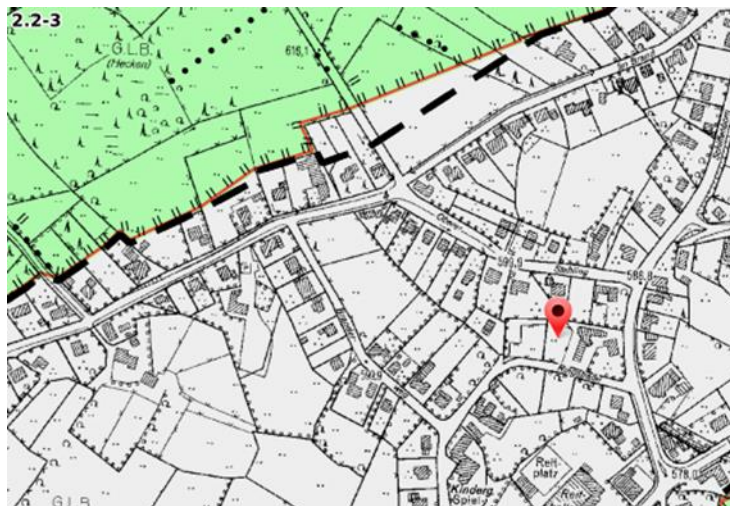


Abbildung 4: Landschaftsplan

3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Wie in den Abbildungen 1-4 bereits dargestellt, liegt das Plangebiet in der Ortsmitte von Mützenich. Es handelt sich um eine Weide (Abbildung 4). Am nördlichen Rand befindet sich eine Baumreihe, die laut Planung erhalten bleibt.



Abbildung 5: Geländesituation vor Ort

4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

4.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. In einer Entfernung von 900 m westlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet und FFH Gebiet „Vennhochfläche bei Mützenich“. 1 km süd-östlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Kleines Laufenbachtal“ und 1,28 km östlich das Naturschutzgebiet „Feuerbach-Laufenbachtal“. 1,5 km südlich des Plangebietes befindet sich das NSG „Oberes Rurtal mit den Felsbildungen der Ehrensteinley. Durch die

Entfernung von mehr als 300 m werden die Naturschutzgebiete von der Planung nicht beeinträchtigt.

200 m südöstlich des Plangebietes sowie 270 m nördlich, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Heckenlandschaft Mützenich Nord. Dessen Leitziele sind:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (laut Biotopkataster NRW vorkommend: natürlich Felsbildungen).

In einer Entfernung von 900 m südwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Platte Venn“, dessen Schutzzweck die:

- Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Gehölzstreifen und Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands,

und

- Erhaltung und Optimierung von in NRW gefährdeten Biotoptypen

ist.

Da sich das Plangebiet in der Ortsmitte befindet und nicht direkt an die Landschaftsschutzgebiete angrenzt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete zu rechnen.

In einer Entfernung von 420 m vom Plangebiet befindet sich, mit einer „Nass- und Feuchtwiese“, ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Weitere Schutzgebietstypen sind im 500m-Radius um die Planung nicht vorhanden.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos keine Fundorteinträge. Im Abstand von über 1000 m gibt es Einträge für einen Fund von Bergmolch, Fadenmolch, Gartenrotschwanz, und Rotmilan. Der Gartenrotschwanz und der Rotmilan werden im Zuge der Abfrage des Messtischblattes behandelt. Aufgrund des Abstandes zur Planung werden Bergmolch und Fadenmolch nicht beeinträchtigt.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5403 (Monschau) Quadrant 1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten Wildkatze und Luchs sowie 18 Vogelarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5403

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	Gut (G) +
Lynx lynx	Luchs	Nachweis ab 2000 vorhanden	Schlecht (S)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau).

Im unmittelbaren Siedlungsbereich sind weder Vorkommen noch Beeinträchtigungen der Wildkatze zu erwarten.

Luchse sind Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Für das Vorkommen des Luchses begünstigende Lebensraumelemente sind Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem, liegendem Totholz, Felsformationen sowie moorige Bereiche. Ebenso werden ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen genutzt.

Auch der Luchs findet im Siedlungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem

Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Zwar ist es denkbar, dass der Habicht das Plangebiet sporadisch auch zur Jagd nutzt, für ein dauerhaftes Vorkommen und eine Brut ist das Gelände jedoch unpassend, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Eine Nutzung des Plangebietes zur Jagd ist denkbar, eine Brut des Sperbers ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daher kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der **Wiesenpieper** ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurf Flächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Ein Vorkommen des Wiesenpiepers innerhalb des Plangebietes kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ein Vorkommen kann im Umfeld der Planung zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, mit einer Brut unmittelbar im Ort ist jedoch nicht zu rechnen.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Da keine Entfernung von Gehölzen geplant ist, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der Bluthänfling könnte somit im Planumfeld brüten, wird aber ohne konkrete Eingriffe in den Gehölzbestand vor Ort nicht beeinträchtigt.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet ist denkbar, da jedoch keine für Nester von Singvögeln geeigneten Strukturen entfernt werden, ist eine Beeinträchtigung des Kuckucks ausgeschlossen.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet ist denkbar, eine Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, da keine Gebäude entfernt werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Ein Vorkommen, sowie eine Brut des Turmfalken sind im Plangebiet denkbar. Sofern der Gehölzbestand nicht verändert wird, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe kann sicher ausgeschlossen werden, da keine im Plangebiet keine Gebäude mit möglichen Nestern entfernt werden.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Feldschwirls kann ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht ausgeprägt sind.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Im Plangebiet kann eine Brut und damit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da hier keine geeigneten Horststandorte vorhanden und die menschlichen Störeinflüsse zu groß sind.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten

Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen daher ausgeschlossen werden.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen daher ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Im unmittelbaren Siedlungsbereich kann eine Brut der Art ausgeschlossen werden, da hier die anthropogenen Störeinflüsse zu groß sind.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Im Plangebiet ist eine Brut wegen fehlender Lebensraumstrukturen und den kühlen, regenreichen klimatischen Gegebenheiten außerordentlich unwahrscheinlich und wird selbst bei Auftreten nicht gefährdet, da keine Entfernung von Gehölzen geplant ist.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Im Plangebiet kann eine Brut mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Selbst im Falle einer Brut ist jedoch eine Beeinträchtigung weiterhin ausgeschlossen, da die Entfernung von Gehölzen nicht vorgesehen ist.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Bruten sind auch im Plangebiet denkbar, eine Beeinträchtigung kann jedoch nur dann entstehen, wenn Gehölze oder Gebäude entfernt würden.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Datenauswertung nach jetzigem Planungsstand keine Beeinträchtigungen. Sollte entgegen der aktuellen Planung auch die Entfernung von Bäumen erfolgen, würden diverse Brutvögel potenziell beeinträchtigt. Davon ist zum jetzigen Stand jedoch nicht auszugehen. Im Falle einer Änderung der Planung müssten diese Arten jedoch erneut evaluiert werden.

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt

sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Vögel. Habitatbedingt ist mit weiteren Brutvögeln zu rechnen, jedoch kann eine Beeinträchtigung zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da keine Gehölze entfernt werden sollen. Wenn sich diese Planung ändert, müssen potenzielle Gefährdungen neu evaluiert werden.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere boden- und heckenbrütende Vogelarten, können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

- **V1:** Sofern eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres vorgenommen wird, ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen.
- **V2:** Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 sind Tötungen und Verletzungen brütender Vögel nicht abzusehen.

Mit einem Vorkommen von Wildkatze oder Luchs wird nicht gerechnet, sodass diesbezüglich keine Konflikte entstehen.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Da innerhalb des Plangebietes jedoch keine strukturellen Änderungen wie die Entfernung von Hecken und Gehölzen geplant ist, ist eine weitreichende Störwirkung nicht zu erwarten. Der vorübergehende baubedingte Lärm hat innerhalb des Plangebiets keine signifikante Erhöhung von Störeinflüssen zur Folge.

Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Lokalpopulation werden für planungsrelevante Arten somit nicht angenommen.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist derzeit für keine der streng geschützten und/ oder gefährdeten Arten im Plangebiet zu sehen. Habitatbedingt ist mit weiteren Brutvögeln zu rechnen, jedoch kann eine Beeinträchtigung zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da keine Gehölze entfernt werden sollen. Wenn sich diese Planung ändert, müssen potenzielle Gefährdungen neu evaluiert werden.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 B „Ringstraße“ soll dem Antrag eines Eigentümers auf Änderung des bestehenden Baurechts zur Errichtung einer Lagerhalle entsprochen werden. Für das Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Bewertung notwendig.

Die Fläche ist derzeit unbebaut und wird als Weideland genutzt. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch eine Baumreihe, daran anschließend durch angrenzende Bebauung südlich der Straße „Oberer Stehling“, im Osten durch weitere bereits bebaute Grundstücke des Antragsstellers, südlich grenzt die Ringstraße an den Geltungsbereich, westlich angrenzend befinden sich weitere Baugrundstücke entlang der „Ringstraße“.

Im Zuge einer Datenrecherche und Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1. Im Hinblick auf das Tötungsverbot, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres vorgenommen werden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

7 Referenzen

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"]

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (2012): Gemeinde Simmerath

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 10.06.2021)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 10.06.2021)

@LINFOS 2019 [Landschaftsinformationssammlung NRW] (2019): <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 10.06.2021)

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW] 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Autor: Dr. Ernst Friedrich Kiel.

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

PE BECKER (2021): Änderung des Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 B, Stand: Juni 2021, PE Becker GmbH, Kall